

Kurztitel

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 24/1983 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 11/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

14.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 7 Abs. 9.

Text

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verwaltungsabgabenschuld nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind hierauf entrichtete Beträge zu erstatten.

(3) Die durch die Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes, vor allem durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlassten Amtshandlungen, die der Ersatzausstellung von Urkunden oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder der Schadensbereinigung dienen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.